

Mietbedingungen Anhänger

1. Anhänger und Zubehör bleiben unveräußerliches Eigentum des Fördervereins Pfadfinder JFK e.V., im Folgenden Vermieter genannt. Vermietung und Übergabe nur an volljährig natürliche oder juristische Personen.

2. Buchung

- Gebuchte und bestätigte Termine verstehen sich vorbehaltlich höherer Gewalt. Kann ein bestätigter Termin vom Vermieter nicht eingehalten werden, sind Ansprüche des Mieters ausgeschlossen. Für Ausfallzeiten durch ungünstige Witterungsverhältnisse am Veranstaltungsort, durch Beschädigung und Ausfall während der Mietzeit, kann kein Mietpreis-Nachlass gewährt werden.
- Bei Stornierungen des Auftrages nach 7 Tagen vor vereinbarter Abholung berechnen wir eine Ausfallgebühr von 50% des Mietpreises.

3. Abholung

- Der Anhänger muss im Umkreis von 67227 Frankenthal abgeholt werden. Der Anhänger wird nur an die im Mietvertrag angegebene Person übergeben. Sollte diese Person verhindert sein, muss sie seinem Vertreter eine Vollmacht und Kopie des Personalausweises mitgeben, die dem Vermieter auszuhändigen ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die bevollmächtigte Person als weiteren Mieter/Verantwortlichen im Mietvertrag anzugeben.
- Vorhandene Schäden sind bei der Ausleihe unverzüglich aufzuzeigen. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht anerkannt werden. Neue und selbstverschuldete Schäden sind dem Vermieter sofort bzw. bei Rückgabe mitzuteilen.

4. Rückgabe

- Bei Rückgabe des Anhängers ist der Mieter auch verpflichtet, die Fahrzeugpapiere des Anhängers und gesamtes Zubehör, wie Schlösser und Schlüssel in vollständigem Umfang an den Vermieter zurückzugeben.
- Bei verspäteter Rückgabe wird eine Gebühr von 10 Euro fällig. Verspätete angebrochene Tage werden als Nutzungstage berechnet. Für alle weiteren Schäden oder Verluste, die dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe entstehen, muss der Mieter aufkommen.
- Muss der Anhänger nach Rückgabe seitens des Vermieters innen oder außen gereinigt oder die Ladefläche getrocknet werden, erheben wir eine Gebühr von 25 Euro. Bei extremer Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet.
- Die Bezahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung nach Rechnungsstellung. Die Rechnung wird an die im Mietvertrag angegebene Mail-Adresse gesendet. Es gelten die ausgewiesenen Preise auf www.vcp-jfk.de/mieten. Andere Vereinbarungen müssen vorher schriftlich auf dem Mietvertrag festgehalten werden.

5. Umgang, Haftung, Versicherung und Verhalten im Schadensfall

- Der Mieter ist für die gesamte Dauer der Leihe für den Anhänger verantwortlich. Eine Weitergabe oder Überlassung an Dritte ist in keinem Falle gestattet.
- Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden jeglicher Art, sowie für die Dichtheit des Aufbaus wird keine Haftung vom Vermieter übernommen. Folgeschäden am Zugfahrzeug, dem Ladegut oder an Dritten, werden vom Vermieter nicht übernommen und somit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Mieter verpflichtet sich, mit Anhänger und Zubehör pfleglich und sorgfältig umzugehen und vor Beschädigung zu schützen. Der Mieter haftet für Schäden jeglicher Art, beispielsweise durch Fehlbedienung, Vandalismus, Unachtsamkeit, Feuer, Wasser, mutwillige Beschädigung, Verkehrsunfall oder Diebstahl. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden.
- Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die

Reparaturkosten im Schadensfall, dies gilt insbesondere für Schäden an der Außenwerbung. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall.

- Der Anhänger ist wie folgt versichert: Haftpflicht: 100 Mio. Euro, bei Personenschäden jedoch maximal 15 Mio. je geschädigter Person. | Vollkasko: Deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen, Glas- und Wildschäden ab. | Ohne Selbstbeteiligung.
- Der Mieter hat bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden umgehend die Polizei zu verständigen. Diese Verpflichtung trifft den Mieter auch bei einem selbstverschuldeten Unfall, Brand oder sonstigen Schäden, die sich ohne Mitwirkung dritter Personen ereignen.
- Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich nach dem Unfall einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage geeigneter Unterlagen wie z. B. Skizzen zu erstatten. Der Mieter ist auch verpflichtet, dem Vermieter ggf. ein polizeiliches Protokoll in Abschrift auszuhändigen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkennnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietanhänger abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
- Bei Auftreten von Schäden, dürfen diese nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

6. Auslandsfahrten

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes müssen immer, ohne Ausnahme, vor Antritt der Fahrt bzw. bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter gemeldet bzw. muss sich die Erlaubnis vom Vermieter eingeholt werden. Wird diese erteilt, so beschränkt sie sich Fahrten und Aufenthalte in Europa.

7. Der Mieter sorgt für die Einhaltung und Umsetzung folgender **Nutzungsbedingungen**:

- Der Mieter hat den Anhänger sorgfältig zu benutzen und alle erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und technische Regeln zu beachten.
- Dem Mieter wird für die Zeit der Anmietung des Anhängers ausdrücklich die sog. Halterhaftung nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften übertragen.
- Der Mieter hat jeweils bei der Benutzung des Anhängers so zu fahren, dass der Anhänger auch bei ungünstigen Straßenverhältnissen nicht beschädigt wird.
- Der Mieter ist für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis des Fahrers verantwortlich.
- Vor Fahrtantritt hat der Mieter jeweils die Verkehrssicherheit des Anhängers zu überprüfen. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Mieter hat die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeuges bei der Benutzung des Anhängers zu beachten.
- Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern.